

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
und anderer Gesetze**

— Drucksachen 8/1409, 8/1765, 8/1781, 8/1860, 8/1933, 8/1961, 8/1977 —

Berichterstatter: **Abgeordneter Westphal**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 100. Sitzung am 22. Juni 1978*) beschlossene Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze — Drucksachen 8/1409, 8/1765, 8/1781, 8/1933 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 7. September 1978

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal) Westphal

Vorsitzender Berichterstatter

*) In dieser Sitzung hat der Bundestag bereits die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 15. Juni 1978 zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvZulG), die in Drucksache 8/1933 vorgelegt worden war, angenommen. Diese Änderung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses vom 11. Mai 1978 bleibt bestehen; sie wird von dem neuen Vermittlungsvorschlag nicht berührt.

Anlage

Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b**

(§ 1 Abs. 4 InvZulG)

Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

,b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Investitionszulage beträgt 8,75 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

(§ 4 Abs. 1 InvZulG)

In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „15 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt.

3. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd

(§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 BerlinFG)

a) Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

,cc) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Investitionszulage beträgt

1. 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter und
2. 12,5 vom Hundert der Herstellungskosten der im Kalenderjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter und der im Kalenderjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern.“

b) In Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd werden in § 19 Abs. 1 Satz 4

aa) in Nummer 1 Buchstabe b die Worte „35 vom Hundert“ durch die Worte „40 vom Hundert“,

bb) in Nummer 2 im letzten Satzteil die Worte „15 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“

ersetzt.